

31. Mai 2001

GEW erkämpft weiteren Erfolg

Begrenzte Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für Honorarkräfte bis 30. September 2001 möglich

Seit die Bundesversicherungsanstalt von Honorar-Dozentinnen und -dozenten die Nachzahlung von Rentenversicherungsbeiträgen verlangt, hat sich die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) für die Kolleginnen und Kollegen stark gemacht. Jetzt hat sie einen weiteren Erfolg errungen.

Am 6. April 2001 ist eine Gesetzesänderung in Kraft getreten (§ 231 SGB VI Abs. 6), die vielen selbständigen Dozentinnen und Dozenten in der Weiterbildung oder an Hochschulen erhebliche Entlastung bringen wird.

Danach werden Lehrkräfte auf **Antrag**, der bis zum **30. September 2001** zu stellen ist, von der Pflicht zur Rentenversicherung befreit:

- *die am 31. Dezember 1998 bereits eine rentenversicherungspflichtige selbständige – Lehrtätigkeit ausgeübt haben,*
- *die glaubhaft versichern können, dass sie von der Versicherungspflicht keine Kenntnis hatten (dafür reicht eine entsprechende Erklärung im Antragsformular) **und***
- *vor dem 2. Januar 1949 geboren sind **oder***
- **(für nach dem 2. Januar 1949 Geborene)** *bis 10. Dezember 1998 eine anderweitige Altersvorsorge getroffen haben.*

Eine solche vergleichbare eigene Altersvorsorge muss sich an der Größenordnung der gesetzlichen Rentenversicherung orientieren, d. h. es werden beispielsweise Einkommen und Prämienzahlungen an private Versicherungen mit den entsprechenden Beitragsleistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung verglichen und nur bei entsprechender Höhe als anderweitige Altersvorsorge anerkannt. Bei einer vorhandenen Altersversorgung kann diese bis zum 30. September 2001 auf das geforderte Niveau angepasst werden.

Die Praxis der nächsten Monate wird weitere Klärungen herbeiführen, aber sicher auch neue Fragen aufwerfen. Wir empfehlen, sich in Zweifelsfällen direkt an die Bundesversicherungsanstalt in Berlin zu wenden (Ruhrstraße 2, 10704 Berlin; Tel. 030/8651); natürlich geben auch die Rechtsschutz- und Beratungsstellen der GEW in den Landesverbänden weitere Informationen.

Zum Hintergrund der gesetzlichen Neuerung - Selbständige Lehrkräfte sind seit 1922 rentenversicherungspflichtig (diese Bestimmung wurde 1992 als §2 Satz 1 ins Sozialgesetzbuch VI übernommen). Sie müssen die entsprechenden Beiträge allein, also ohne Zuzahlung der Auftraggeber zahlen. Übrigens genau wie Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträge. Da kommen bei vielen schnell DM 1.000.- zusammen, die sie von ihrem i. d. R. sehr geringem Einkommen bestreiten müssen.

Der größte Teil der Lehrkräfte hat von dieser Rentenversicherungspflicht nichts gewusst, hätte ihr oft aus finanziellen Gründen auch gar nicht nachkommen können. Viele Kolleginnen und Kollegen haben zudem angenommen, durch den Abschluss einer privaten Altersversicherung von der Rentenversicherungspflicht befreit zu sein – nicht zuletzt aufgrund falscher und unvollständiger Informationen der Versicherungsträger.

Die GEW hat im vergangenen Jahr in vielen Gesprächen mit Politikern, dem Bundesarbeitsministerium, der Bundesversicherungsanstalt, den Gewerkschaften und dem Deutschen Volkshochschulverband gefordert, dass auf die Nachzahlungsforderungen der BfA verzichtet wird bzw. diese wenigstens reduziert und sozial verträglich gestaltet werden. Zudem verlangte die GEW für die rentenversicherungspflichtigen Honorarkräfte eine Regelung, die ihnen auch die Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung ermöglicht. Als kurzfristige Maßnahme hatte die GEW gefordert, dass die Betroffenen – wie dies auch den arbeitnehmerähnlichen Selbständigen eingeräumt worden ist – bis zu einem bestimmten Zeitpunkt die Möglichkeit bekommen, zwischen dem Verbleib in der privaten und dem Eintritt in die gesetzliche Rentenversicherung zu wählen. Dies hat die GEW nun mit der Gesetzesänderung wenigstens teilweise erreicht.

Die GEW wird nach diesem Teilerfolg der begrenzten Befreiungsmöglichkeit natürlich weiter am Ball bleiben und Lösungen für alle Betroffenen anstreben. Der Grund: Wir treten als Gewerkschaften zwar dafür ein, dass Selbständige (und damit auch die Honorarkräfte) in die Rentenversicherung einbezogen werden, aber es ist sozialpolitisch ungerecht, dass die betroffenen Lehrkräfte und Dozent/innen die Rentenversicherungsbeiträge ohne Beteiligung der Auftraggeber zahlen müssen. Die GEW fordert deshalb eine Lösung analog der Künstlersozialversicherung, also eine anteilige Finanzierung der Renten- und Krankenversicherungsbeiträge durch die Versicherten, die Auftraggeber und einen Bundeszuschuss. Allerdings – und dies zeichnet sich mittlerweile deutlich ab – ist die derzeitige Regierung nicht bereit, entsprechende Gesetzesinitiativen einzuleiten. Die GEW wird ihre Forderung trotzdem aufrecht erhalten und in den nächsten Monaten weiter präzisieren.

Kurzfristig fordert die GEW, dass sich die Auftraggeber an den Beitragszahlungen durch entsprechende Honorarerhöhungen beteiligen und die öffentlichen Hände (Bundesanstalt für Arbeit, Länder und Kommunen) ihre Zuschüsse zu den Personalkosten so erhöhen, dass die öffentlichen Weiterbildungseinrichtungen diese Personalkosten tragen können, ohne ihr Angebot zu reduzieren oder an der Teilnehmergebührenschaube zu drehen.

